

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 205.

Sonntag den 23. Juli.

1848.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden andurch veranlaßt, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen für das nächste Winter-Semester, wie sie solche in den Lectiionskatalog aufgenommen wissen wollen, in der gewöhnlichen Form binnen 14 Tagen und längstens

den 29. Juli d. J.

bei dem Redacteur, Herrn Prof. Dr. Schletter, (Universitätsstraße Nr. 8) einzureichen.

Leipzig, den 13. Juli 1848.

Der Rector der Universität daselbst.

G. Gartenstein.

Landtagsverhandlungen.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer,
am 21. Juli 1848.

In der Registrande befand sich eine Eingabe des Stadtraths zu Lichtenstein, welcher Revocation des von Hrn. von Nostitz-Wallwitz begangenen Irrthums verlangte, insofern derselbe äußert, Lichtenstein habe die Petition mehrerer Patronatsstädte mit unterschrieben. v. Nostitz-Wallwitz weigert sich, seinen Irrthum einzugestehen, was der Präsident für ganz unbedenklich und der Würde der Kammer nicht unangemessen hält; Prinz Johann hält die Sache durch Vortrag der Schrift erledigt und sodann geht die Kammer auf v. Thielaus Antrag zur Tagesordnung über. Eine Eingabe des Fabrikbesizers Jahn in Mitweida, bezüglich der Äußerungen des Hrn. v. Welck über den Kreisamtmann Wieland in Schwarzenberg, beschließt man nur in Gegenwart des nicht anwesenden Justizministers vorzutragen, legt sie also einstweilen bei Seite und geht nun zu geheimer Sitzung über.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer,
am 21. Juli 1848.

In der Berathung über §. 2. der Verordnung vom 11. April d. J. wegen der Communalgarde, und zwar über die Verpflichtung zum Dienste nach Maßgabe der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 fortgehend, begann die Kammer die Debatte bei c) Verpflichtung aller festangestellten Lehrer, für welche die Abgg. Helbig, Linde, Kresschmar, Tschirner, Voigt, Küttner, Riedel, Heyn und Ref. Kunsch, eigentlich auch Staatsm. Oberländer sprachen, gegen die sich aber Elbel, Schenk u. A. erhoben, während mehrere den gestern erwähnten Brockhaus'schen Antrag unterstützten. Letzterer wurde gegen 17, das Deputationsgutachten gegen 26 Stimmen angenommen.

d) Bisher waren völlig frei vom Communalgardendienste aa) die Vorstände und Subdirigenten sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden. Die Deputation trägt an: nur die Vorstände der Verwaltungsbehörden frei zu lassen. Trotz einiger zu Gunsten der Justizbehörden gemachten Bemerkungen des Abg. Sachse und Staatsm. Braun wird das Deputationsgutachten gegen 11 Stimmen angenommen. bb) Die Canzleidirectoren und Inspectoren, Registratoren im Ein- und Eingangsbureau. Nur die letzteren will die Deputation von der Dienstpflicht fernerhin entbinden, womit die Kammer einverstanden ist, obschon Abg. Sachse sich wiederum über die Bevorzugung dieser Registratoren ausläßt. cc) Die Cassenbeamten und Controleurs. Hiervon will die Deputation ausdrücklich ausgenommen haben: die Bezirkssteuereinnehmer, Rentbeamten, Justizamtscaffirer und Controleurs. Auf Anfrage des Abg. Schäffer erklärt Staatsmin. Oberländer die Chauffeegeldeinnehmer für eigentliche Cassenbeamte, also nicht dienstpflichtig; die Bezirkssteuereinnehmer halten Abg. Schenk und Staatsmin. Braun und Oberländer für solche Beamte, denen die Communalgardendienstpflicht nicht angeschlossen werden könne.

Die Deputation verteidigt nun zwar ihren Vorschlag; allein die Kammer nimmt die Bezirkssteuereinnehmer dennoch nicht als communalgardendienstpflichtig an, wogegen sie den Rentbeamten und Sportelcaffirern die Verpflichtung zum Dienste auferlegt. dd) Die bisher befreit gewesenen Amtshauptleute, Justizamtleute, Stadtpolizeidirigenten, Post-, Berg- und Bürgermeister sollen es nach Vorschlag der Deputation ferner, und zwar die Justizamtleute so lange sein, bis die Verwaltung von der Rechtspflege vollständig getrennt ist, wogegen die Ober-Zoll- und Steuerinspectoren, Stadtrichter und Bezirksärzte fortan dienen sollen. Auch gegen diese Unterscheidungen erklärt sich Abg. Sachse; Stockmann für die Beziehung der Postmeister; der Ansicht der Deputation wird jedoch einstimmig beigetreten. ee) Die bei öffentlichen Straf- und Versorgungsanstalten Angestellten sollen ferner befreit bleiben, nicht so ff) die einzigen Secretairs, Actuarien, Protocollanten u. s. w. Fernerhin befreit bleiben noch gg) das für die Polizeipflege, die Zoll- und Steuerregie vorhandene Personal, hh) die Briefträger, Postschaffner, Postboten, Kofferträger, Postillons, und auf Antrag des Abg. Harkort: das Aufsichts- und Betriebspersonal der Eisenbahnen; ii) die Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner (der Behörden) sollen fernerhin, die Aufwärter, Boten und Stubenheizer nicht mehr befreit sein. Die sub e) erwähnten Dienstboten hat bereits die 1. Kammer für zulässig zum Communalgardendienste, wenn es der Dienstherr bewilligt, erachtet. Die Deputation trägt noch ferner auf die Dienstverpflichtung der bei ihren Aeltern wohnenden Landbewohner an. Mit allen diesen Befreiungen und Verpflichtungen war die Kammer einverstanden. Die Tagelöhner (f) hat dieselbe, wenn sie auf dem Lande wohnen, zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet, den in Städten wohnenden den Eintritt nachgelassen. Die Deputation beantragt, alle Tagelöhner zu verpflichten. Abg. v. Erieger dagegen: nur die Tagelöhner auf dem Lande und in kleinen Städten und die ansässigen in großen und Mittelstädten, den unansässigen in den letzteren aber nur den facultativen Eintritt zu geben. Abg. Harkort stellt den Antrag: den facultativen Eintritt auf sämmtliche Tagelöhner auszudehnen, und modificirt denselben später dahin, daß die ansässigen Tagelöhner zum Dienste verpflichtet sein sollen. Der v. Erieger'sche Antrag wird von der Deputation adoptirt und zuletzt gegen 22 Stimmen angenommen. Staatsmin. Oberländer hatte den Antrag gestellt, daß die Communalgardenausschüsse berechtigt sein sollten, solchen ärmeren Communalgardendienstpflichtigen, welche wegen ihres kümmerlichen Erwerbes nicht einmal die wenige Zeit zum Communalgardendienste haben, auf Ansuchen Befreiung vom Dienste für immer oder auf Zeit zu gewähren. Dieser Antrag wird mit dem folgenden Punkte g) Befreiung der Almosenpercipienten und notorisch Armen einstimmig angenommen, so wie auch h) und i) (die Kranken und der Ehrenrechte Verlustigen oder Unwürdigen sind fernerhin befreit vom Dienste).

In §. 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 sind bezeichnet, die facultativ in die Communalgarde treten können: